

G

Baulexikon

Begriffe aus dem Innenausbau:
Gewährleistungsansprüche

www.BauFachForum.de

Wilfried Berger
Mehr zu diesem Thema
unter:

Probleme im Innenausbau
http://www.baufachforum.de/index.php?rub_id=3&det_id=388_1



Erstellt:	20.02.2013	19:31
Letzter Ausdruck:	10.02.2013	20:05

Denke immer daran!!!!

Hoffentlich ist auf diesem Stuhl noch ein Gewährleistungsanspruch gegenüber schmelzen in der Sonne gegeben.

Aber:

Um eure Gewährleistungsansprüche unverständlich darzulegen, solltet Ihr in jedem Fall einen Bauvertrag machen, in dem dann die Ansprüche festgehalten sind.

Ergebnis:

Dieser Stuhl schmilzt nicht in der Sonne. Die Ansprüche wären für die >Katz<.

Begriff-Erklärung:

Begriff 1:

Ansprüche aus dem Bauvertrag heraus, die der Handwerker der Bauherrschaft liefert. In dieser Zeit muss er für nachbesserungsfähige Mängelansprüche haften.



Der Autor:

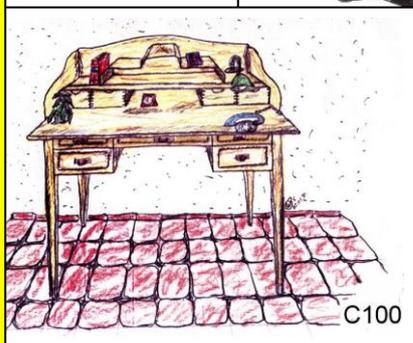
Richtiger wäre aus der DIN 1961 VOB Teil B, §13 eigentlich der Begriff >Mängelansprüche< hierzu in Verbindung zu bringen. Denn der Handwerker hat mit seiner Leistung gegenüber der Bauherrschaft gerade aus der DIN 1961 eine Sicherheit für Unzulänglichkeiten zu erbringen, die in einer gewissen Zeit eintreten. Die Fristen der Mängelgewährleistung hängen immer vom Vertragsrecht ab, das geschlossen wurde. Wurde der Vertrag nach dem BGB geschlossen oder nach der VOB.

Zu unterscheiden gilt:

Die beiden Bilder zeigen beispielsweise einmal eine Haustüre und einmal ein Damensekretär auf. Wenn bei diesen Bauteilen eine Gewährleistungsfrist nach VOB von 2 Jahren vereinbart wird, müsste der Handwerker beim Verzug der Haustüre oder wenn am Sekretär ein Fuß abfällt, diese Unzulänglichkeiten auf seine Kosten nachbessern.

Was geschieht nach der Gewährleistung?

Grundlegend ist, dass letztendlich eine 2. Gewährleistung von rechtlicher Seite noch eintritt. Dann, wenn ein Schaden entsteht, den die Bauherrschaft bei der Abnahme nicht erkennen konnte. Ein Beispiel wäre hierfür wenn ein Flaschner Kupferleitungen verlegt und verlötet. Diese dann in den Wänden verschlossen werden und nach 10 Jahren der Wasserschaden entsteht bei dem erkannt wird, dass der Flaschner das falsche Lötzinn verwendet hat. Dann gilt die Gewährleistungsfrist nach erkennen des Schadens.



Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

Gewährleistungsansprüche



Wir bedanken uns bei der Firma A.M.S.E.L für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder.

A.M.S.E.L Schreinerei GmbH
Winfried Lohfink
Weinstraße 167
77654 Offenburg – Rammersweiler
Mail: info@schreinerei-amsel.de
Home: www.schreinerei-amsel.de

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem BauFachForum.
Quellen Siehe Baulexikon.

A.M.S.E.L GmbH

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de